

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Daimler Kindertagesstätte Sternchen

§ 1 Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde und Förderer
der Daimler Kindertagesstätte Sternchen“

Es ist beabsichtigt den Verein in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Düsseldorf eintragen zu lassen. Nach Eintragung wird seinem Namen der Zusatz „e.V.“ angefügt.

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli).

§ 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, die Daimler Kindertagesstätte Sternchen in materieller und ideeller Weise zu fördern. Zur materiellen Förderung werden ausschließlich Mittel zur Verfügung gestellt, die zusätzlich zu den der Kindertagesstätte im jeweiligen Haushaltsjahr zugewiesenen regulären Etatmitteln hinzukommen. Zweck des Vereins ist ferner die Förderung der Erziehung und Bildung, der in der Kindertagesstätte betreuten Kinder.

Alle aus Mitteln des Vereins geförderten Angebote werden den in der Kindertagesstätte betreuten Kindern, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Verein, zur Verfügung gestellt.

Der Verein verwirklicht seinen Vereinszweck insbesondere auf folgende Weise:

1. Er stellt außerplanmäßige Mittel zur Förderung der Kindertagesstätte
 - a. die Beschaffung von zusätzlichen Spielmaterialien, Büchern, Tonträgern, Spielgeräten und anderen Ausstattungsgegenständen,
 - b. die Durchführung oder den Besuch kultureller Veranstaltungen mit den Kindern,
 - c. die Beschäftigung zusätzlicher erzieherischer oder therapeutischer Hilfskräfte und
 - d. zusätzliche Ausgaben zur qualitativen Verbesserung des Nahrungsmittelangebots für Kinder zu ermöglichen.

Dabei beschränkt sich die Tätigkeit des Vereins auf die Bereitstellung der Mittel. Die angeschafften Materialien gehen in das Eigentum der Kindertagesstätte über. Der Verein tritt nicht als Arbeitgeber für in der Kindertagesstätte beschäftigtes Personal auf.

2. Er führt öffentliche Veranstaltungen durch, die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen-
3. Er wirkt zur Förderung des Vereinszwecks mit anderen Personen, Einrichtungen oder Unternehmen zusammen.

Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende, sondern um eine beispielhafte Aufzählung. Maßnahmen mit politischer oder religiöser Zielsetzung sind jedoch ausgeschlossen.

- § 3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 4 Mitglied des Vereins werden kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags schriftlich verpflichtet.
- § 5 Die Vereinsmitgliedschaft ist freiwillig. Sie wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern diese nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang durch den Vorstand abgelehnt wird. Weder die Vereinsmitgliedschaft noch eine Spende an den Verein vermögen einen Anspruch auf einen Kindertagesstättenplatz oder auf eine bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe der Kindertagesstättenplätze zu begründen.
- § 6 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Er beträgt ab dem Geschäftsjahr 2011/2012 jährlich mindestens 25,00 Euro. Eine Beitragszahlung, die den festgelegten Mindestbeitrag überschreitet, wird als Spende behandelt. Der Vorstand kann in Einzelfällen aus Billigkeitserwägungen den Mitgliedsbeitrag ermäßigen. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Er wird spätestens zum 31. Oktober des jeweiligen Geschäftsjahres bzw. innerhalb von drei Monaten nach Eintritt fällig.
- § 7 Die Mitgliedschaft erlischt,
1. durch Austritt.
 2. durch Ausschluss.
 3. durch einen Zahlungsrückstand von einem Jahresmitgliedsbeitrag bei Ablauf eines Geschäftsjahr.
 4. durch Tod.

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Für die bis zum Verein bleibt das Mitglied jedoch haftbar. Eine teilweise Erstattung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht.

§ 8 Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen (31.Juli) und muss schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich eingehen. Scheidet ein Kind während des Geschäftsjahres aus der Kindertagesstätte aus und befindet sich kein Geschwisterkind in der Kindertagesstätte, können dessen Eltern innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Ausscheiden des Kindes ihren Austritt mit sofortiger Wirkung erklären.

§ 9 Ein Mitglied, da seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, das gegen den Vereinszweck verstößt oder trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung mit einem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand ist, kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann auch aus einem sonstigen wichtigen Grunde erfolgen. Der Auszuschließende kann gegen diesen Beschluss des Vorstandes binnen einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses bei dem Vorsitzenden einen Antrag auf Entscheid durch die Mitgliederversammlung stellen, der schriftlich begründet sein muss. In der Zeit zwischen dem Vorstandsbeschluss und der Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Auszuschließenden gegenüber dem Verein. In der Mitgliederversammlung hat das auszuschließende Mitglied das Recht, sich persönlich zu rechtfertigen. An der Beratung und Abstimmung über seinen Ausschluss darf das Mitglied nicht teilnehmen. Der Ausschluss bleibt wirksam, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Er wirkt auf den Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses zurück. Entscheidungen von denen das Mitglied ausgeschlossen war, bleiben bestehen, auch wenn der Ausschluss später zurückgenommen wird.

§ 10 Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstands haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, einen Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§ 11 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlung ein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

- § 12 Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einem Schriftführer. Der Schatzmeister führt alle Kassengeschäfte. Bis zu einem Betrag von € 100,- darf er Zahlungen alleine anweisen. Ab einem Betrag von € 100,- ist die Zustimmung eines Mitglieds des Vorstands erforderlich. Der Schatzmeister legt jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf der Aufforderung des Vorstands, einen Kassenbericht vor. Zur Prüfung der Kasse wird ein Rechnungsprüfer in der Mitgliederversammlung gewählt. Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vereins und der Mitgliederversammlung Protokoll. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von einem Geschäftsjahr bestellt. Mitarbeiter der Kindertagesstätte und des Deutschen Roten Kreuzes können nicht in den Vorstand gewählt werden. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes führt der bisherige Vorstand sein Amt weiter.
- § 13 Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, von denen zwei gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zur Quittierung von Mitgliedsbeiträgen und zur Unterzeichnung von Zuwendungsbestätigungen genügt die Unterschrift des Schatzmeisters oder eines Stellvertreters.
- § 14 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- § 15 Ein Vorstandsmitglied kann nur aus einem wichtigen Grund mit einer 2/3 Mehrheit von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzung des Vorstandes einberufen werden. Die Ergänzungswahl erfolgt gemäß § 18.
- § 16 Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Auf schriftlichen Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstands muss eine Vorstandssitzung anberaumt werden.
- § 17 Der Schriftführer führt über jede Sitzung des Vorstands und über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll, aus welchen die ordnungsgemäße Einberufung, der Gang der Verhandlung und die satzungsmäßige

Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden in der Kindertagsstätte ausgehändigt.

- § 18 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter der Angabe der Zweckes oder der Gründe die Einberufung verlangen.
- § 19 Soll die Satzung geändert werden, so muss die Tagesordnung die zu ändernden Paragraphen nach Zahl und Inhalt- kurze Inhaltsangabe- enthalten. Zu einer Satzungsänderung müssen mindestens zehn Mitglieder in der Mitgliederversammlung erschienen oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sein. Mindestens 2/3 der abgegeben Stimmen müssen für die Satzungsänderung sein.
- § 20 Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen, in der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- § 21 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins als Sondervermögen der Kindertagesstätte Daimlersternchen an den Kreisverband Düsseldorf des Deutschen Roten Kreuzes, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat. Besteht die Kindertagesstätte nicht mehr, so verwendet der genannte Kreisverband das Vereinsvermögen für gleichartige gemeinnützige Zwecke.
- § 22 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Düsseldorf Erfüllungsort und Gerichtsstand.
- § 23 Der Vorstand ist ermächtigt, selbständig die Satzung zu ändern, wenn dies für die Eintragung im Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Düsseldorf, den 17.08.2015

Vorsitzende

Schriftführer